

Einbeziehungssatzung „Östlich der Nuschelberger Hauptstraße“

Abwägungsvorschläge zum Entwurf

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Einbeziehungssatzung „Östlich der Nuschelberger Hauptstraße“ erfolgte mit Anschreiben vom 27.11.2019; dabei wurde um Stellungnahme bis zum 07.01.2020 gebeten.

Keine Stellungnahme ging im Beteiligungsverfahren ein von:

- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Bisping & Bisping GmbH & Co. KG
- Markt Heroldsberg
- Markt Eckental
- Stadt Hersbruck

Keine Anregungen bzw. keine Betroffenheit wurden in folgenden Stellungnahmen geltend gemacht von:

- Planungsverband Region Nürnberg
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- GVL Gasversorgung
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg
- Gemeinde Neunkirchen am Sand
- Gemeinde Ottensoos
- Gemeinde Leinburg
- Gemeinde Rückersdorf
- Markt Schnaittach
- Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz

Es wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben von:

- Regierung von Mittelfranken
- Landratsamt Nürnberg Land
- StWL Städtische Werke Lauf GmbH
- MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
- Polizeiinspektion Lauf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth
- Bund Naturschutz OG Lauf
- Herr Kreisbrandrat Norbert Thiel

Die Stellungnahmen und Anregungen werden in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet und behandelt:

BUS am 18.02.2020, Anlage 1 zu Beschlussvorlage FB 5/013/2020

Beteiligter TÖB:	Stellungnahme:	Stellungnahme der Verwaltung:	Beschlussvorschlag:
Regierung von Mittelfranken Schreiben vom 16.12.2019	<p>Zweck der Aufstellung der Einbeziehungs-satzung ist die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (ca. 2.000 qm).</p> <p>Belange der Raumordnung und Landes-planung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Einwendungen aus landes-planerischer Sicht werden daher nicht erhoben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
LRA Nürnberger Land, Lauf Schreiben vom 13.01.2020	<p>Frau Reinhart, Kreisbaumeisterin Ohne Anmerkungen.</p> <p>Immissionsschutz Ohne Einwände.</p> <p>Naturschutz Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Da sich die Kompensationsfläche nicht im Eigentum der Stadt befindet, ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG eine rechtliche Sicherung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit mit Reallast im Grundbuch des Kompensationsgrundstücks erforderlich. Diese ist bis zum Inkrafttreten der Satzung zu bestellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Kompensation ist eine rechtliche Sicherung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit mit Reallast im Grundbuch des Kompensationsgrundstückes FINr. 414 Gem. Günthersbühl vom Eigentümer bis zum Inkrafttreten der Satzung zu bestellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Kompensation ist eine rechtliche Sicherung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit mit Reallast im Grundbuch des Kompensationsgrundstückes FINr. 414 Gem. Günthersbühl vom Eigentümer bis zum Inkrafttreten der Satzung zu bestellen.</p>

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
	<p>Hinweis: Die Kompensationsfläche ist gemäß Art. 9 BayNatSchG von der Stadt an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden.</p> <p>Bodenschutzrechtliche Belange: Für den Bereich sind keine Altlasten, Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p> <p>Wasserrechtliche Belange: Trinkwasserschutzgebiete oder Oberflächen-gewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Unsere Stellungnahme soll Ihnen als Information und Sammlung des Abwägungs-materials dienen. Wir weisen diesbezüglich auf Folgendes hin: Das Landratsamt ist für mehrere wahrzunehmende öffentliche Belange zuständig (Behörde mit Bündelungs- und Koordinierungsfunktion). Das heißt, diese Stellungnahme beinhaltet die aus Sicht des Landratsamtes einzelnen abwägungsrelevanten Belange. Eine Vorabwägung innerhalb des Landratsamtes ist im Hinblick auf die gesetzliche Kompe-tenzzuweisung nicht erfolgt. Die Abwägung der öffentlichen Belange ist –als Kernstück der gemeindlichen Planungshoheit- zugleich eine zentrale Verpflichtung der Gemeinde, die ihr niemand abnehmen kann bzw. darf.</p>	<p>Der Hinweis zur Meldung an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis zur Meldung an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
StWL Städtische Werke Lauf GmbH Schreiben vom 17.12.2019	Da die Grundstücke aktuell nicht mit Wasser erschlossen sind, müssen diese noch nach Änderung der Satzung und vor Baubeginn erschlossen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Main-Donau Netzgesellschaft, Nürnberg Schreiben vom 16.12.2019	<p>...wir bedanken uns für Ihre Anfrage zur Netzauskunft in unserem Hause MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH.</p> <p>Die in der Anlage enthaltenen Unterlagen beinhalten grundsätzliche Informationen. Wir bitten Sie diese zu beachten.</p> <p>Anlage: In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.</p> <p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Abschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
	<p>Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Die Versorgung mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.</p> <p>Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Bauplanzungen etc. rechtseitig in den Verfahrenslauf eingebunden werden.</p>		
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg</p> <p>Schreiben vom 06.12.2019</p>	<p>Die Telekom Deutschlang GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p>		

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
	<p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3</p>		

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
	<p>Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich keine öffentlichen Wege. Bei notwendigen Leitungsverlegungen sind die Maßnahmen mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke zu koordinieren.</p> <p>Der folgende Hinweis wird im Planblatt ergänzt: Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, siehe insbesondere Abschnitt 3, ist zu beachten.</p>	<p>Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich keine öffentlichen Wege. Bei notwendigen Leitungsverlegungen sind die Maßnahmen mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke zu koordinieren.</p> <p>Der folgende Hinweis wird im Planblatt ergänzt: Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, siehe insbesondere Abschnitt 3, ist zu beachten</p>
<p>Polizeiinspektion Lauf a.d. Pegnitz</p> <p>Schreiben vom 06.12.2019</p>	<p>Gegen die von Ihnen vorgelegte Einbeziehungssatzung für das Gebiet „Östlich der Nuschelberger Hauptstraße“ im Ortsteil Nuschelberg der Stadt Lauf a.d.Pegnitz, bestehen aus polizeiliche Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth</p> <p>Schreiben vom 16.12.2019</p>	<p>Bereich Landwirtschaft, Meier, LA: Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Bereich Forsten, Falk, FR in: Bei den westlich an das Satzungsgebiet angrenzenden Flurstücken Nr. 430/0, 430/3 und 430/4 Gemarkung Günthersbühl handelt es sich um Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.n. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Aus den Planunterlagen geht hervor, dass der Abstand der geplanten Bebauung zum angrenzenden Waldbestand ca. 12 Meter (inkl. 3 Meter Grünstreifen innerhalb des Satzungsgebietes) aufweist.</p> <p>Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 30 Meter. Das im Westen des Satzungsgebietes geplante Wohngebäude befindet sich somit im Baumfallbereich des angrenzenden Waldbestandes.</p> <p>Wir empfehlen dringend, bei der Errichtung von Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, einen Sicherheitsabstand der Endbaumhöhe des angrenzenden Waldes zu diesem einzuhalten um Schäden von Personen und Eigentum vorzubeugen (vrgl. Art. 3 und 4 BayBO).</p> <p>Für das geplante Gebäude und die sich dort aufhaltenden Menschen besteht im Baumfallbereich eine Gefährdung durch</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Satzung bezieht lediglich einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ein. Baulinien oder Baugrenzen werden durch die Satzung nicht definiert. Eine Bebauung mit einem entsprechenden Waldabstand ist grundsätzlich auf den Grundstücken möglich.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor, die westliche Grünfläche auf eine Breite von 16 m zu erhöhen. Damit ist ein Waldabstand von mindestens 25 m von einer künftigen Bebauung einzuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Satzung bezieht lediglich einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ein. Baulinien oder Baugrenzen werden durch die Satzung nicht definiert. Eine Bebauung mit einem entsprechenden Waldabstand ist grundsätzlich auf den Grundstücken möglich.</p> <p>Die westliche Grünfläche wird auf eine Breite von 16 m erhöht.</p>

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
	<p>umstürzende Bäume, Baumabbrüche, herabfallende Äste oder biologische Gefahren (z.B. Eichenprozessionsspinner).</p> <p>Für die betroffenen Waldbesitzer ergeben sich durch die am Waldrand gelegene intensive Nutzung Bewirtschaftungserschwernisse sowie eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und ein höheres Haftungsrisiko.</p> <p>Aus forstfachlicher Sicht bestehen aus o.g. Gründen Bedenken gegen die geplante Satzung.</p> <p>Hinweis zur Ausgleichsmaßnahme Die Ausgleichsmaßnahme beinhaltet die Pflanzung von Waldbäumen zweiter Ordnung und Sträuchern. Diese, für Waldmäntel typische Zusammensetzung, wird in direkter Nähe zum bestehenden Waldbestand durchgeführt. Wir weisen darauf hin, dass die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen einer Erstaufforstungserlaubnis gem. Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz bedarf. Dies gilt äquivalent für die Anlage von Waldrändern, welche gem. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz dem Wald gleichgestellt sind.</p>	<p>Da der Geltungsbereich der Satzung östlich unmittelbar an der einzigen Ortsstraße liegt, durch die Nuschelberg erschlossen wird, ist auch jetzt schon von den westlich der Ortstraße anliegenden Waldbesitzern eine entsprechende Verkehrssicherung zu erbringen bzw. besteht ein entsprechendes Haftungsrisiko. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind durch Widmung im Straßen- und Wegerecht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Hier gilt für die Waldbesitzer die sogenannte „strenge Verkehrssicherungspflicht“, also die generelle Pflicht, schädliche Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu verhindern.</p> <p>Die Hinweise zur Erstaufforstungserlaubnis für die Ausgleichsmaßnahme werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Da der Geltungsbereich der Satzung östlich unmittelbar an der einzigen Ortsstraße liegt, durch die Nuschelberg erschlossen wird, ist auch jetzt schon von den westlich der Ortstraße anliegenden Waldbesitzern eine entsprechende Verkehrssicherung zu erbringen bzw. besteht ein entsprechendes Haftungsrisiko. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind durch Widmung im Straßen- und Wegerecht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Hier gilt für die Waldbesitzer die sogenannte „strenge Verkehrssicherungspflicht“, also die generelle Pflicht, schädliche Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu verhindern.</p> <p>Die Hinweise zur Erstaufforstungserlaubnis für die Ausgleichsmaßnahme werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bund Naturschutz OG Lauf, Herrn Dr.-Ing. Bernd Bitterlich</p> <p>Schreiben vom 06.01.2020</p>	<p>Der Bund Naturschutz sieht das geplante Vorhaben kritisch:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der bisher geschlossene Ortsrand wird aufgebrochen, dadurch besteht die Gefahr, dass zukünftig weitere Flächen 	<p>Zu 1: Durch das Vorhaben werden für Mitglieder einer ortsansässigen Familie zwei Bauplätze geschaffen. Da in Nuschelberg keine</p>	<p>Durch das Vorhaben werden für Mitglieder einer ortsansässigen Familie zwei Bauplätze geschaffen. Da in Nuschelberg keine</p>

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
	<p>mit dem Argument „Lückenschluss“ aus dem LSG herausgenommen werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Landwirtschaftliche Nutzfläche wird verringert. 3. Bei einer Fortführung des gewerblichen Kirschanbaus ist zu erwarten, dass an anderer Stelle eine neue Intensiv-Plantage angelegt wird. 4. Inkl. Zufahren können bis zu 540 m² versiegelt werden – für nur zwei Einfamilienhäuser! Auf der gleichen Fläche könnte Wohnraum für deutlich mehr Personen geschaffen werden. 5. Die Vorschriften zu Anlage und Pflege der privaten Grünflächen (s. 5.3 im Umweltbericht) sind kaum kontrollierbar und damit realistisch ohne Wert. 6. Zäune sollten nicht nur ohne Sockel, sondern mit 10-15 cm Bodenabstand errichtet werden. 	<p>Baulandreserven vorhanden sind, wird durch die Einbeziehungssatzung eine Bebauung direkt an der Erschließungsstraße ermöglicht. Nach Süden hin bleibt eine dorftypische Eingrünung durch den Kirschgarten und den direkt an der südlichen Grenze des Baugrundstücks verlaufenden Grünstreifen erhalten. Nach Osten wurde besonders auf eine breite Eingrünung Wert gelegt, um den Dorfrand zur offenen Flur hin abzugrenzen.</p> <p>Zu 2: Im Zuge der Planungen werden ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen (intensiv genutzte Kirschenplantage) umgewidmet. Im Umweltbericht wurde dies bei der Betrachtung der Schutzgüter behandelt. Insgesamt wird nur eine geringe landwirtschaftliche Fläche für die Schaffung von Bauplätzen für Mitglieder einer ortsansässigen Familie beansprucht.</p> <p>Zu 3: Hierbei handelt es sich um eine spekulative Annahme. Diese wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4: Hinsichtlich der bebaubaren Fläche orientiert sich die Einbeziehungssatzung an den in der näheren Umgebung vorhandenen Baukörpern. Bei den Festsetzungen wurden die Ortsrandlage und die kleinteilige Struktur des ländlich geprägten Ortsteils berücksichtigt.</p> <p>Zu 5: Es wird davon ausgegangen, dass die Vorgaben zur Pflege- wie im Umweltbericht erläutert- eingehalten werden.</p>	<p>Baulandreserven vorhanden sind, wird durch die Einbeziehungssatzung eine Bebauung direkt an der Erschließungsstraße ermöglicht. Nach Süden hin bleibt eine dorftypische Eingrünung durch den Kirschgarten und den direkt an der südlichen Grenze des Baugrundstücks verlaufenden Grünstreifen erhalten. Nach Osten wurde besonders auf eine breite Eingrünung Wert gelegt, um den Dorfrand zur offenen Flur hin abzugrenzen.</p> <p>Im Zuge der Planungen werden ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen (intensiv genutzte Kirschenplantage) umgewidmet. Im Umweltbericht wurde dies bei der Betrachtung der Schutzgüter behandelt. Insgesamt wird nur eine geringe landwirtschaftliche Fläche für die Schaffung von Bauplätzen für Mitglieder einer ortsansässigen Familie beansprucht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der bebaubaren Fläche orientiert sich die Einbeziehungssatzung an den in der näheren Umgebung vorhandenen Baukörpern. Bei den Festsetzungen wurden die Ortsrandlage und die kleinteilige Struktur des ländlich geprägten Ortsteils berücksichtigt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Vorgaben zur Pflege- wie im Umweltbericht erläutert- eingehalten werden.</p>

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
		Zu 6: Die Verwaltung schlägt vor hinsichtlich der Einzäunung einen Bodenabstand von 10 - 15 cm im Umweltbericht aufzunehmen.	Für die Einzäunung wird ein Bodenabstand von 10-15 cm im Umweltbericht aufgenommen.
<p>Herr Kreisbrandrat Norbert Thiel</p> <p>Schreiben vom 15.12.2019</p>	<p>Bzgl. des abwehrenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Bei der Pflanzliste sind die lat. Bezeichnungen der Bäume teilweise vertauscht!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht wurden der lateinische Begriff und die deutsche Bezeichnung der Bäume in der Pflanzliste für die Heckenpflanzung jeweils um eine Zeile verschoben. Dies wird redaktionell entsprechend korrigiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht wurden der lateinische Begriff und die deutsche Bezeichnung der Bäume in der Pflanzliste für die Heckenpflanzung jeweils um eine Zeile verschoben. Dies wird redaktionell entsprechend korrigiert.</p>